

## Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer  
Kindergrundsicherung und zur Änderung weiterer Bestimmungen  
(Referentenentwurf)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.  
Abteilung Sozialpolitik  
Linienstraße 131  
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300  
Telefax: 030 9210580-310  
E-Mail: [sozialpolitik@vdk.de](mailto:sozialpolitik@vdk.de)

Berlin, 06.09.2023

*Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.*

*Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.*

*Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.*

## **1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung**

Der vorliegende Gesetzesentwurf verfolgt drei Ziele: Es soll mehr Geld direkt bei den Kindern ankommen, verdeckte Arbeit soll besser aufgedeckt und behoben werden und Familien sollen die ihnen zustehenden Leistungen leichter in Anspruch nehmen können. Dadurch sollen mehr Kinder aus Armut geholt werden.

Der Gesetzesentwurf sieht dafür eine Bündelung der bisherigen Leistungen Kindergeld, Kinderzuschlag, Kinderregelsätze, Sozialhilfe für Kinder und einen Teil der Bildungs- und Teilhabeleistungen vor. Die dadurch entstehende sogenannte Kindergrundsicherung setzt sich konkret aus drei Komponenten zusammen: einem einkommensunabhängigen und altersunabhängigen Kindergarantiebtrag, einem einkommensabhängigen und altersgestaffelten Kinderzusatzbetrag und den Leistungen für Bildung und Teilhabe. Zusätzlich zur Bündelung beinhaltet der Gesetzesentwurf eine Reihe von verwaltungsrechtlichen Änderungen.

Der Kindergarantiebtrag soll sich von der Höhe her am Kindergeld orientieren und der Kinderzusatzbetrag am Kinderzuschlag und an den Kinderregelsätzen. Als Neudefinition des kindlichen Existenzminimums soll eine Änderung in den Verteilungsschlüsseln bei der Herleitung der Kinderregelsätze im Bürgergeld dienen. Gleichzeitig soll der bisherige Kindersofortzuschlag wegfallen.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Die Idee der Kindergrundsicherung entstand vor vielen Jahren, nachdem sich das bisherige System der Familienförderung als nicht wirkungsvoll genug erwiesen hat, um Kinderarmut effektiv zu bekämpfen. Aktuell ist mehr als jedes fünfte Kind von Armut betroffen oder bedroht. Die unübersichtliche Vielzahl an Familienleistungen, ihre gegenseitigen Anrechnungen und die verschiedenen Bewilligungszeiträume erschweren es Familien, die ihnen zustehenden Leistungen in Anspruch zu nehmen und ihre Kinder finanziell abzusichern.

Mit der Kindergrundsicherung sollten die wesentlichen finanziellen Leistungen für Kinder gebündelt werden. Die Kindergrundsicherung sollte so hoch sein, dass das Existenzminimum aller Kinder abgesichert ist. Damit das Geld bei den Familien auch ankommt, sollte die Kindergrundsicherung automatisiert und ohne komplizierte und regelmäßige Anträge ausgezahlt werden. Gleichzeitig sollte mit der Kindergrundsicherung die bisherige

Ungleichbehandlung von Familien mit wenig Einkommen, die nur Kindergeld erhalten, im Vergleich zu Familien mit sehr viel Einkommen, die von den Kinderfreibeträgen und damit mit bis zu 104 Euro im Monat mehr profitieren, behoben werden.

Diese grundsätzlichen Ziele der Kindergrundsicherung werden mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht erreicht. Daher sieht sich der VdK veranlasst, den Entwurf zwar als Schritt in die richtige Richtung zu bezeichnen, ihn aber als unzureichend zurückzuweisen. Anstelle der Einführung einer richtigen und armutsbekämpfenden Kindergrundsicherung stellt der Entwurf eher eine Verwaltungsreform dar.

Mit der geplanten Kindergrundsicherung kommt es zwar zu ein paar wenigen Verbesserungen, zum Beispiel für Alleinerziehende. Allerdings beinhaltet der vorliegende Entwurf auch Verschlechterungen für Familien. Dies kann der VdK nicht akzeptieren. Die Kindergrundsicherung sollte dazu dienen, die Situation der Familien zu verbessern. Daher sollte die unterste Linie sein, dass es keinerlei Verschlechterungen zum Status Quo geben darf.

Der VdK mahnt an, den Gesetzesentwurf noch einmal grundlegend zu überarbeiten. Eine gute und ihren Namen verdienende Kindergrundsicherung ist dringend notwendig, damit Kinderarmut tatsächlich bekämpft werden kann.

## 2. Zu den Regelungen im Einzelnen

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten Stellung.

### 2.1. Bündelung von Leistungen

In der Kindergrundsicherung sollen die bisherigen Leistungen Kindergeld, Kinderzuschlag, die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII für Kinder und ein Teil des Bildungs- und Teilhabepakets gebündelt werden.

#### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK begrüßt die Bündelung dieser Leistungen, sieht allerdings deutlichen Nachbesserungsbedarf. Der VdK spricht sich dafür aus, die Kinderfreibeträge aus dem Steuerrecht in die Kindergrundsicherung zu integrieren. Die bisherige Ungleichbehandlung von Kindergeld-Familien und Kinderfreibetrags-Familien muss endlich beendet werden. Jedes Kind sollte dem Staat gleich viel wert sein. Es darf nicht sein, dass sowieso schon sehr gut verdienende Eltern bis zu 104 Euro im Monat mehr erhalten als Familien, die wenig Einkommen haben.

In Bezug auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe plädiert der VdK dafür, alle pauschalierbaren Leistungen in der Kindergrundsicherung zu bündeln (siehe Kapitel 2.4).

Darüber hinaus würde es der VdK begrüßen, wenn der Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende zwar nicht in der Kindergrundsicherung aufgeht, aber über die Kindergrundsicherungsstelle mit beantragt werden muss. Denn auch der Unterhaltsvorschuss zählt zu den wesentlichen finanziellen Leistungen für Kinder und es ist allein schon wegen der

hohen Armutsbetroffenheit von Alleinerziehenden erforderlich, um die Inanspruchnahme für die Alleinerziehenden zu vereinfachen.

## 2.2. Kindergarantiebtrag

Jedes Kind soll durch die Kindergrundsicherung mindestens 250 Euro im Monat erhalten. Als Untergrenze dient hier das bisherige Kindergeld. Dieser Garantiebtrag ist einkommens- und altersunabhängig.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK betrachtet die Höhe des Garantiebtrags von 250 Euro zwar als sinnvoll an, möchte jedoch darauf hinweisen, dass Familien mit sehr hohen Einkommen anstelle des Garantiebtrags auch weiterhin mit bis zu 354 Euro pro Monat durch die Kinderfreibeträge profitieren werden. Der VdK setzt sich für die Integration der Kinderfreibeträge in die Kindergrundsicherung ein. Der Garantiebtrag sollte bei 354 Euro liegen, solange es die Kinderfreibeträge noch gibt. Dies entspricht der maximalen Entlastungswirkung durch die Kinderfreibeträge bei der Einkommensbesteuerung. Sobald die Kinderfreibeträge abgeschafft sind, kann der Garantiebtrag dann wieder gesenkt werden. Dies wäre sozial verträglich, da den Garantiebtrag Familien mit ausreichend Einkommen bekommen würden. Der Garantiebtrag sollte aber mindestens beim derzeitigen Kindergeldniveau liegen.

## 2.3. Kinderzusatzbetrag und Existenzminimum

Familien mit nicht ausreichend Einkommen und Vermögen sollen zusätzlich zum Kindergarantiebtrag Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag haben. Dieser soll abhängig vom Einkommen und Vermögen der Eltern und Kinder sein und nach dem Alter der Kinder gestaffelt sein. Der Kinderzusatzbetrag soll sich am derzeitigen Kinderzuschlag und den Kinderregelsätzen orientieren.

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung wurde festgehalten, dass es im Zuge der Einführung einer Kindergrundsicherung zu einer Neuberechnung des kindlichen Existenzminimums kommen soll. Der Gesetzesentwurf sieht hingegen keine grundlegende Neuberechnung vor, sondern stattdessen eine Anpassung bei der Herleitung der Kinderregelsätze im Bürgergeld. Hier sollen die Verteilungsschlüssel verändert werden, wodurch Kindern etwas mehr Geld zugestanden wird. Konkret geht es um die Abteilungen 4 und 5, bei welchen es um Ausgaben für Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung, Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände und für die laufende Haushaltsführung geht.

Im Gegenzug dazu soll der 2022 eingeführte Kindersofortzuschlag von 20 Euro entfallen.

Der Kinderzusatzbetrag soll eine Wohnkostenpauschale (125 Euro ab 2024) enthalten, die aus dem aktuellen Existenzminimumbericht der Bundesregierung entnommen wird.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK kritisiert die voraussichtliche Höhe des Kinderzusatzbetrags. Die Anpassungen bei den Verteilungsschlüsseln stellen keine Neuberechnung des Existenzminimums von Kindern dar und sind daher nicht geeignet, Kinder finanziell ausreichend abzusichern. Diese

Anpassungen als Neuberechnung verkaufen zu wollen, erachtet der VdK als äußerst kritikwürdig.

Die Streichung des Kindersofortzuschlags kritisiert der VdK deutlich. Die gestrichenen 20 Euro werden durch die Anpassungen bei den Verteilungsschlüsseln zwar wahrscheinlich kompensiert, allerdings entsteht dadurch keine wirkliche Leistungsverbesserung. Durch die Anpassungen bei den Verteilungsschlüsseln werden Familien einen niedrigen ein- bis zweistelligen Geldbetrag mehr rausbekommen als im Status Quo.

Der VdK spricht sich dafür aus, auf Basis der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) eine gänzlich neue, transparente Berechnung durchzuführen. Hierfür muss sich an der Mitte der Gesellschaft orientiert werden und nicht an den ärmsten 20 Prozent der Familien. Auch darf es keine willkürlichen Streichungen der ermittelten Ausgaben der Familien geben, so wie es derzeit der Fall ist und wodurch die Kinderregelsätze künstlich um bis zu mehr als 100 Euro im Monat kleingerechnet werden. Der VdK plädiert dafür, direkt in den Gesetzesentwurf konkrete Fristen reinzuschreiben, bis wann eine Neuberechnung des Existenzminimums erfolgt sein soll.

Die Heranziehung der Wohnkostenpauschale aus dem Existenzminimumbericht befürwortet der VdK. Damit die Kindergrundsicherung perspektivisch automatisiert ausgezahlt werden kann, bedarf es einer Wohnkostenpauschale. Darüber hinaus gehende Bedarfe an Unterstützung für Wohnung und Heizung sollen dann über die Eltern abgedeckt werden.

## 2.4. Leistungen für Bildung und Teilhabe

Für die Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen weiterhin die Kommunen zuständig sein, abgesehen vom Teilhabegeld von derzeit 15 Euro im Monat und dem Schulstarterpaket von derzeit 174 Euro im Jahr.

Insgesamt finden sich in den Paragraphen und im Begründungsteil widersprüchliche Aussagen, wie das Teilhabegeld geregelt werden soll. Das Teilhabegeld soll anscheinend zunächst mit der Kindergrundsicherung ausgezahlt werden. Auch das Schulstarterpaket soll integriert werden. Für das Teilhabegeld sind aber weiterhin Verwendungsnachweise nötig. Ab 2029 sollen das Teilhabegeld aber auch die anderen Leistungen für Bildung und Teilhabe über ein digitales Kinderchancenportal abrufbar sein.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK befürwortet die pauschale, nachweislose Auszahlung des Schulstarterpakets, kritisiert aber das Erfordernis eines Verwendungsnachweises für das Teilhabegeld. Dies macht es den Familien unnötig schwer, an den sowieso sehr geringen Betrag von 15 Euro zu kommen. Das geplante Kinderchancenportal erachtet der VdK als nicht geeignet an, um Kindern ausreichend Bildung und Teilhabe zu garantieren. Gerade arme Familien haben nicht die nötigen digitalen Voraussetzungen, solch ein digitales Angebot zu nutzen.

Das Kinderchancenportal kann eine Ergänzung zur Kindergrundsicherung sein, um Leistungen zu beantragen. Gleichzeitig würde mit dem Kinderchancenportal aber eine Art zweite Stelle geschaffen werden, wo Leistungen abzurufen sind. Dies erschwert es den Familien, einen Überblick zu bekommen, auf welche Leistungen sie Anspruch haben. Das

Kinderchancenportal wird daher nicht den erhofften Durchbruch bringen, dass Kinder genug Bildung und Teilhabe bekommen. Auch ein Ausbau der Strukturen (wie Ganztagsbetreuung, Verknüpfung von Vereinen und Betreuungseinrichtungen, kostenlosem Mittagessen) ist sinnvoll, reicht alleine zur Armutsvermeidung aber nicht aus.

Stattdessen sollten alle pauschalierbaren Leistungen für Bildung und Teilhabe in die Kindergrundsicherung integriert werden. Alle anderen Leistungen sollten bei der für die Kindergrundsicherung zuständigen Stelle mit beantragt werden können. Die Aufteilung der Zuständigkeit für Leistungen für Kinder auf verschiedene Behörden erschwert die Inanspruchnahme und stellt einen unnötigen bürokratischen Aufwand dar.

## 2.5. Mehr- und Sonderbedarfe

Reicht die Kindergrundsicherung nicht aus, können Ansprüche auf Bürgergeld oder Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII bestehen. Die Jobcenter bleiben somit weiterhin für die Gewährung von Mehr- und Sonderbedarfen zuständig.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK kritisiert die Zuständigkeit der Jobcenter für die Mehr- und Sonderbedarfe von Kindern. Für Familien ist es nicht verständlich, warum der Familienservice der Agentur für Arbeit für die finanzielle Leistung für Kinder, die Kindergrundsicherung, zuständig ist, während für darüberhinausgehende Bedarfe weiterhin das Jobcenter Ansprechperson bleibt. So müssen gerade Familien mit Kindern mit Behinderungen zu zwei Behörden. Der VdK plädiert dafür, dass Mehr- und Sonderbedarfe beim Familienservice mit beantragt werden. Ob der Familienservice diese Anträge auf Mehr- und Sonderbedarfe dann selbst bearbeitet oder sie an die Jobcenter im Hintergrund weiterleitet, ist für den VdK unerheblich. Wichtig ist, dass die Familien eine zentrale Antragsstelle haben. Eine Leistung aus einer Hand ist eine wesentliche Voraussetzung für eine wirkungsvolle und armutsbekämpfende Kindergrundsicherung.

## 2.6. Anspruchsinhaberschaft von Garantie- und Zusatzbetrag

Die Anspruchsinhaberschaft für die Kindergrundsicherung soll geteilt sein. Für den Garantiebtrag soll die Anspruchsinhaberschaft bei den Eltern und für den Zusatzbetrag bei den Kindern liegen. Kinder sollen sich den Garantiebtrag aber, bei Vorliegen der gleichen Voraussetzungen wie derzeit beim Kindergeld, den Betrag selbst auszahlen lassen können. Sind sie volljährig, können sie beim Familienservice auch ohne weitere Voraussetzungen die Auszahlung an sich anmelden.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK begrüßt, dass die Anspruchsinhaberschaft für den Zusatzbetrag beim Kind liegen soll. Allerdings kritisiert der VdK die geteilte Anspruchsinhaberschaft. Hier wird es in der Praxis immer wieder zu Problemen kommen, was letztendlich die finanzielle Absicherung von Kindern gefährdet. Um Kinder finanziell abzusichern muss die Anspruchsinhaberschaft auch für den Kindergarantiebtrag beim Kind selbst liegen. Wichtig hierbei ist jedoch, dass es dadurch zu

keinerlei Schlechterstellungen für Familien mit Kindern mit Behinderungen kommt, bei welchen derzeit bestimmte Sonderregelungen zum Kindergeld und zu Steuervorteilen an die Anspruchsinhaberschaft der Eltern geknüpft sind (siehe Kapitel 2.14).

## 2.7. Anrechnung von Unterhalt und Unterhaltsvorschuss

Unterhalt und Unterhaltsvorschuss werden derzeit beim Bürgergeld komplett angerechnet. Hier stellt der Gesetzesentwurf eine Verbesserung dar. Unterhalt und Unterhaltsvorschuss sollen bei der Kindergrundsicherung nur noch zu 45 Prozent angerechnet werden. Eine Sonderregelung gibt es, wenn Unterhaltsleistungen über 500 Euro betragen. Dann wird dieses Einkommen des Kindes gestaffelt mit bis zu 75 Prozent auf den Kinderzusatzbetrag angerechnet.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Zunächst begrüßt der VdK, dass Unterhalt und Unterhaltsvorschuss nur noch mit 45 Prozent angerechnet werden sollen. Dies wird eine Verbesserung für Alleinerziehende darstellen, die bisher Bürgergeld für ihre Kinder erhalten. Gleichzeitig kritisiert der VdK, dass es für Alleinerziehende, die derzeit Kinderzuschlag erhalten, Verschlechterungen geben soll, indem höherer Unterhalt bis zu 75 Prozent angerechnet werden soll. Schlechterstellungen gegenüber dem Status Quo sind dringendst zu vermeiden.

## 2.8. Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Es gibt eine Veränderung im Unterhaltsvorschussgesetz. Für den Unterhaltsvorschuss sollen Alleinerziehende zukünftig Einkommen von mindestens 600 Euro nachweisen müssen, wenn die Kinder eingeschult sind. Diese Regelung galt bisher nur für Alleinerziehende von Kindern ab 12 Jahre. Als Alternative können sie auch Unterhaltsvorschuss bekommen, wenn sie hiermit und einem eigenen Einkommen einen Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag vermeiden können oder wenn sie generell keinen Kinderzusatzbetrag erhalten. Durch die Einkommensgrenze soll laut Gesetzesbegründung ein Erwerbsanreiz für Alleinerziehende mit Schulkindern geschaffen werden.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK kritisiert die Verschlechterungen bezüglich der Voraussetzungen des Unterhaltsvorschusses. Die geforderte Einkommensgrenze für Alleinerziehende von Kindern im Schulalter wird die Situation von Alleinerziehenden verschlechtern. Denn Alleinerziehende haben es sowieso schon schwer, Beruf und Familie miteinander zu vereinbaren, während der andere getrennte Elternteil mehr Zeit für den Beruf hat. Die Kinderbetreuungsmöglichkeiten sind auch für Schulkinder noch nicht so gut, dass Alleinerziehende unkompliziert einer Vollzeitarbeit nachgehen können. Die Betreuungsleistung von Alleinerziehenden muss anerkannt werden. Für Alleinerziehende darf der bürokratische Aufwand, den Unterhaltsvorschuss beziehen zu können, nicht steigen. Daher fordert der VdK, diese Verschlechterung zurückzunehmen.

## 2.9. Anrechnung des Kindergarantiebetrags auf das Bürgergeld der Eltern

Im Bürgergeld wird derzeit das Einkommen von Kindern berücksichtigt und voll angerechnet. Hierzu zählen zum Beispiel auch das Kindergeld, Unterhalt und Unterhaltsvorschuss. Ist der Bedarf des Kindes durch diese Einkommen gedeckt und übersteigen diese Einkommen sogar den Bedarf, wird das übersteigende Kindergeld zur Deckung des Bedarfs der Eltern verwendet.

Diese Regelung soll nun auch für die Kindergrundsicherung gelten. Der Kindergarantiebtrag soll bei den Eltern im Bürgergeld angerechnet werden, wenn der Bedarf des Kindes durch Einkommen (wie Unterhalt usw.) gedeckt ist.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK kritisiert die Weiterführung dieser Anrechnungsregelung. Diese Regelung muss endlich beseitigt werden, damit Gelder für Kinder auch tatsächlich bei den Kindern ankommen können. Familien im Bürgergeld-Bezug, die zu den besonders von Armut betroffenen Familien gehören, haben bisher nie von den Kindergeld-Erhöhungen profitiert. Daher ist es auch nicht richtig, wenn gesagt wird, mit der Kindergeld-Erhöhung Anfang 2023 auf 250 Euro wurde „ein Beitrag zur Bekämpfung von Kinderarmut und zur Verbesserung der Chancen von Kindern geleistet“ (siehe Seite 1 im Referentenentwurf).

## 2.10. Anrechnung des Einkommens der Eltern

Den Kinderzusatzbetrag erhält nur, wenn der Bedarf der Kinder und Eltern durch eigenes Einkommen und Vermögen nicht gedeckt ist. Als Abschmelzpunkt, ab welchem der Kinderzusatzbetrag bis auf den Kindergarantiebtrag hinab absinkt, soll der elterliche Bedarf gelten. Dieser Bedarf orientiert sich an den Regelungen des SGB II und setzt sich aus dem Regelbedarf, etwaigen Mehrbedarfen und dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zusammen. Das darüber hinaus gehende Erwerbseinkommen der Eltern soll zu 45 Prozent auf die Kindergrundsicherung angerechnet werden.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK erachtet eine Anrechnungsquote von 45 Prozent als geeignet an, auch wenn er eine niedrigere Quote für wirkungsvoller hält, wenn ein Erwerbsanreiz für Eltern entstehen soll. Je niedriger die Quote ist, desto eher lohnt sich eine Erwerbsarbeit, wovon wiederum die gesamte Gesellschaft profitiert. Daher ist die Finanzierung dieses Anreizes durchaus effektiv und zahlt sich langfristig aus.

Den gesetzten Abschmelzpunkt kritisiert der VdK, da die derzeitigen Regelbedarfe nicht ausreichen, um das Existenzminimum der Eltern abzusichern. Die Regelbedarfe für Erwachsene sind ebenso wie die Kinderregelsätze politisch kleingerechnet und daher nicht geeignet. Daran hat auch das Bürgergeld nichts geändert. Hier braucht es eine bessere Existenzsicherung für Erwachsene mit transparent berechneten Regelsätzen ohne willkürliche Streichungen von Ausgabepositionen.

## 2.11. Automatisierung bei der Auszahlung

Mithilfe eines Kindergrundsicherungschecks sollen Eltern informiert werden, wenn sie auf Basis ihrer Einkommensdaten vermutlich einen Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag haben. Der Familienservice kann die Familien dann entsprechend informieren. Eine vollautomatisierte Auszahlung der Kindergrundsicherung soll es nicht geben.

Der Kindergarantiebtrag soll wie das Kindergeld einmalig beantragt werden müssen. Der Zusatzbetrag soll hingegen alle sechs Monate neu beantragt werden. Grundsätzlich sollen die Anträge digital erfolgen. Eine analoge Antragstellung soll aber beibehalten werden, wenn kein digitaler Zugang vorhanden ist.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Als begrüßenswert erachtet der VdK die Idee, Eltern zu informieren, wenn sie vermutlich einen Anspruch auf den Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung haben. Allerdings ist diese Regelung viel zu weich formuliert. Dass die geplanten Hilfen bei der Auszahlung nicht ausreichen, verdeutlichen auch die geschätzten Inanspruchnahmequoten im Gesetzesentwurf. Für 2025 wird eine Inanspruchnahmequote der Kindergrundsicherung von lediglich 47 Prozent angenommen, für 2026 eine Quote von 60 Prozent und für 2027 eine Quote von 70 Prozent. Der Gesetzgeber geht somit selbst davon aus, dass fast die Hälfte der anspruchsberechtigten Kinder zunächst nicht die ihnen zustehende Leistung bekommen werden.

Dies ist so nicht hinnehmbar. Der Familienservice muss verpflichtet werden, die Eltern zu informieren. Es darf keine kann-Formulierung geben, da sie sonst faktisch ins Leere laufen kann.

Der VdK kritisiert, dass der Zusatzbetrag alle sechs Monate beantragt werden muss. Dies stellt eine Verschlechterung zum Status Quo dar. Bürgergeld muss in der Regel nur alle 12 Monate beantragt werden. Somit wird der bürokratische Aufwand gerade für von Armut betroffene Familien noch einmal erhöht. Dies ist nicht nachvollziehbar. Gerade diese Familien laufen sowieso schon von Behörde zu Behörde, um alle ihnen zustehenden Leistungen zu erhalten. Viele Familien verzichten lieber auf Leistungen, als sich den ganzen bürokratischen Erfordernissen zu stellen, um am Ende vielleicht sowieso nur wenige Euro mehr im Portemonnaie zu haben. Diese Regelung verschärft ihre finanzielle Situation dramatisch.

Als gut bewertet der VdK die grundsätzliche digitale Antragstellung der Kindergrundsicherung. Unerlässlich gerade für arme Familien ist aber auch die Möglichkeit einer Antragstellung in Papierform. Dies gilt es beizubehalten.

Der VdK erachtet es als äußerst wichtig, dass die Kindergrundsicherung unkompliziert und möglichst ohne Antrag bei den Familien ankommt. Hierfür bedarf es einer automatisierten Auszahlung. Den Behörden liegen die meisten Daten, die für die Berechnung der Kindergrundsicherung nötig sind, bereits vor. Der Datenaustausch zwischen den Behörden muss hergestellt werden. Hier sieht der VdK den Staat in der Verantwortung.

Der VdK plädiert dafür, direkt in den Gesetzesentwurf konkrete Fristen reinzuschreiben, bis wann eine Vollautomatisierung erfolgt sein soll.

## 2.12. Familienservice der Agentur für Arbeit

Die derzeitige Familienkasse der Agentur für Arbeit soll in „Familienservice“ umbenannt werden und für die Kindergrundsicherung zuständig sein.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK begrüßt die Zuständigkeit des Familienservice für die Kindergrundsicherung. Wie oben bereits ausgeführt, erachtet es der VdK für wichtig, dass der Familienservice nicht nur für den Kindergarantiebtrag und den Kinderzusatzbetrag zuständig ist, sondern auch Anträge auf alle Bildungs- und Teilhabeleistungen, auf Mehr- und Sonderbedarfe und auf Unterhaltsvorschuss entgegennimmt. Die Anträge an sich können im Hintergrund auch von den bisherigen Behörden bearbeitet werden, aber im Sinne der Familien ist es unerlässlich, eine zentrale Stelle für die Beantragung und Auszahlung aller kindbezogenen Leistungen zu schaffen. Dies fördert die Inanspruchnahme und ist am sinnvollsten, wenn es um die Bekämpfung von Kinderarmut geht.

## 2.13. Gerichtsbarkeit

Die Sozialgerichte sollen für den Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung zuständig sein (wie es derzeit auch der Fall bei den Kinderregelsätzen und beim Kinderzuschlag ist), während die Finanzgerichte analog zum derzeitigen im Steuerrecht geregelten Kindergeld für den Garantiebtrag zuständig sein sollen.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK kritisiert die zwei Gerichtsbarkeiten bei der Kindergrundsicherung. Dies wird es Familien erschweren, vor Gericht zu gehen. Es sollte eine einheitliche Gerichtsbarkeit geben. Der VdK plädiert dafür, dass die Sozialgerichte für alle Streitigkeiten rund um die Kindergrundsicherung zuständig sein sollen. Sozialgerichte haben den Vorteil, dass sie flächendeckender vorhanden sind und außerdem bis zur zweiten Instanz kein Anwaltszwang besteht.

## 2.14. Kinder mit Behinderungen

Wie derzeit beim Kindergeld sollen Familien mit Kindern mit Behinderungen auch über das 25. Lebensjahr des Kindes hinaus unter bestimmten Voraussetzungen den Kindergarantiebtrag erhalten können.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK begrüßt die Übernahme der derzeitigen Regelung zum Kindergeld für erwachsene Kinder mit Behinderungen in die Kindergrundsicherung. Dem VdK ist es ein großes Anliegen, dass es im Zuge der Einführung einer Kindergrundsicherung zu keinerlei Verschlechterungen für Familien mit Kindern mit Behinderungen kommen darf. Das Kindergeld für erwachsene Kinder mit Behinderungen stellt eine wichtige finanzielle Anerkennung für die Familien dar. Viele Mütter von Kindern mit Behinderungen müssen wegen der Pflege auf eine Erwerbsarbeit

verzichten. Familien mit Kindern mit Behinderungen verfügen dadurch über weniger Einkommen als andere Familien. Das bisherige Kindergeld von 250 Euro ist eine zwar sehr geringe, aber unerlässliche finanzielle Hilfe für die Familien, um fehlendes Erwerbseinkommen auszugleichen.

Dem VdK ist es auch wichtig, dass die bestehenden Steuervorteile für Eltern mit Kindern mit Behinderungen bestehen bleiben. Hierzu zählen zum Beispiel die Übertragung des Behindertenpauschbetrags, die Geltendmachung weiterer außergewöhnlicher Belastungen und die Übertragung der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale. Diese Steuervorteile sind bisher an den Kindergeld-Anspruch geknüpft.